

Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Leistungen der Sozialgesetzbücher VIII, IX, XII und des BVG in Form eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX im Lande Bremen

Vorbemerkung:

Ab dem 1.1.2008 besteht lt. § 159 SGB IX für Menschen mit Behinderungen das Recht, Teilhabeleistungen aus verschiedenen Sozialgesetzbüchern und aus dem Recht der Kriegsopferversorgung und -fürsorge auf Antrag in Form eines Persönlichen Budgets i.d.R. in Form einer zweckgebundenen Geldleistung zu erhalten. Beim Persönlichen Budget handelt es sich – unabhängig ob trägerübergreifend oder nicht – nicht um eine zusätzliche Leistung, sondern um eine neue Form der Leistungsverausgabung für bestehende individuelle Leistungsansprüche und innerhalb rehabilitationsspezifischer Leistungsspektren. Diese Richtlinie dient der Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens bei der Bewilligung dieser neuen Leistungsform durch die zum Ressortbereich Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gehörenden Ämter in den Städten Bremen und Bremerhaven. Soweit Leistungen der Sozialhilfe angesprochen sind, ist Grundlage dieser Rahmenrichtlinie § 5 BremAG SGB XII.

1. Ziel und Definition der Leistung

Ziel des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 SGB IX ist es, dass behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Ihr Bedarf an Teilhabeleistungen wird alternativ zur Erbringung durch Sachleistungen oder ergänzend zu Sachleistungen durch eine regelmäßige Geldleistung gedeckt, mit der sie selbst die als erforderlich festgestellten Unterstützungsleistungen auswählen und einkaufen. Damit sollen ihre Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume im Alltagsleben sowie ihre sozialen Teilhabechancen erhöht werden. Mit der Entscheidung für ein Persönliches Budget bringen sich behinderte Menschen initiativ und aktiv in den Rehabilitationsprozess ein. Das lässt erwarten, dass mit Persönlichen Budgets bei gleichem Mitteleinsatz eher überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt werden können. Die Leistungsträger sollen daher diese Leistungsform bei Personen bzw. Teilhabeleistungen, die ihnen aus ihrer Kenntnis als besonders geeignet für die eigenverantwortliche Gestaltung des Rehabilitationsprozesses erscheinen, im Beratungsprozess aktiv einbringen.

Soweit Leistungsansprüche gegen mehrere Rehabilitationsträger bestehen, können diese auf Antrag in Form eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zusammengeführt und in einer Summe zur Auszahlung gebracht werden, so dass der behinderte Mensch trotz des gegliederten deutschen Rehabilitationsrechts die Gesamtleistung „wie aus einer Hand“ erhält.

2. Budgetfähige Leistungen

Alle in § 4 SGB IX definierten und in § 5 SGB IX aufgezählten Leistungen zur Teilhabe der jeweiligen Rehabilitationsträger

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

sind laut § 17 Abs. 2 SGB IX budgetfähig.¹

Zusätzliche erforderliche Leistungen der

- Kranken- und Pflegekassen,
- Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit,
- Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII

werden auf Antrag einbezogen, sofern sie der alltäglichen und regelmäßig wiederkehrenden² Bedarfsdeckung dienen und als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können.

Im Ressortbereich Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sind als Leistungen der Jugend- und Sozialämter, des Integrationsamtes, der Hauptfürsorgestelle unter den vorstehend genannten Rechtsgrundlagen konkret angesprochen:

Jugendhilfe:	Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
Sozialhilfe:	Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII
Kriegsopferfürsorge:	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen sowie Eingliederungshilfe nach § 25 b BVG i.V.m. § 27 d BVG
Integrationsamt:	Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 3 SGB IX

Persönliche Budgets können auch als Teilbudget mit bestimmten „herkömmlichen“ Teilhabeleistungen, aber auch mit anderen Leistungen zur Integration behinderter Menschen kombiniert werden.

3. Berechtigter Personenkreis

Leistungen in Form des Persönlichen Budgets können behinderte Menschen erhalten, die Anspruch haben auf mindestens eine der o.a. budgetfähigen Leistungen oder eine solche schon beziehen. Da das Persönliche Budget nur eine Form der Ausführung von Teilhabeleistungen ist, gelten alle übrigen Regelungen - der berechnete Personenkreis, Leistungsvoraussetzungen, Zuständigkeit, Eigenbeiträge/Unterhaltsheranziehung, fachliche Weisungen, Empfehlungen der BIH und BAR usw.- unverändert. Die Richtlinie beschränkt sich daher auf Hinweise, die sich aus der besonderen Leistungsform ergeben.

3.1. Kinder und Jugendliche

Geistig, körperlich, seelisch oder mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche können – wie andere Gleichaltrige auch – ihre Sozialleistungen nicht selbst verwalten. Diese Aufgabe wird i.d.R. von den Eltern wahrgenommen. Allgemein ist daher den Kindern bzw. Jugendlichen ein Persönliches Budget zu bewilligen, wenn die Eltern es beantragen und hinreichend Gewähr dafür bieten, dass sie, allein oder mit professioneller Unterstützung in der Lage sind, die fachlichen und fiskalischen Voraussetzungen für die Einhaltung der Zielvereinbarung

¹ Die bis zum 1.7.2004 bestehende Begrenzung auf Teilhabeleistungen, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe bezogen, wurde durch das „Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ vom 21.3.2005 aufgehoben.

² „Alltäglich“ bezieht sich auf die Aufgaben und Anforderungen in Arbeit, Familie, Privatleben und Gesellschaft sowie die Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes. Hilfebedarf kann darin bestehen, diese Anforderungen individuell zu bewältigen und die eigenen Ressourcen (persönlich, sozial, umweltbezogen) zu erweitern. Dabei soll i.d.R. von einer Dauer von 6 Monaten oder länger ausgegangen werden.

Unter „regelmäßig wiederkehrend“ ist ein Bedarf zu verstehen, der entweder in feststellbaren Zeitabständen anfällt und einen erkennbaren Rhythmus aufweist oder innerhalb eines vorab feststehenden Zeitraumes dauerhaft, zumindest aber wiederholt gegeben ist. (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation - BAR-, Vorläufige Handlungsempfehlungen: Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 01. November 2004, Stand 01. November 2006)

sicher zu stellen. Soweit diese Leistungsform nicht dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht, ist hiervon Abstand zu nehmen.

3.2. Erwachsene Menschen

Der erwachsene behinderte Mensch, der Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets beantragt, muss in der Lage sein, das Budget zielgebunden einzusetzen und selbständig oder mit Unterstützung zu verwalten. Bei Zweifeln an der sachgerechten Nutzungsmöglichkeit eines Persönlichen Budgets in Geldleistungsform durch die Antrag stellende Person, die auch im Beratungsverfahren nicht ausgeräumt werden können und für die z.B. eine in der Zielvereinbarung festzulegende engmaschige Begleitung und Belegführung als nicht ausreichend erscheint, ist eine Leistungserbringung in Form von Gutscheinen zu prüfen.³

Kommt die antragsprüfende Stelle zu der Überzeugung, dass eine zielgerichtete Verwendung und verantwortliche Budgetverwaltung nicht möglich ist, so ist dies ein Ausschlussgrund für eine Budgetbewilligung. Das Vorliegen des Ausschlussgrundes und die verworfenen Ausgestaltungen der Leistungsgewährung sind zu dokumentieren, ein rechtsmittelfähiger Bescheid ist zu erlassen.

4. Antragstellung

Anträge auf Leistungen eines Persönlichen Budgets kann die antragstellende Person schriftlich oder durch sonstige Willenserklärung stellen.

Die den Antrag aufnehmende Stelle informiert und berät die Antragstellerin/den Antragsteller über die Ziele, Chancen, Verantwortlichkeiten, organisatorischen Herausforderungen, Verfahrensabläufe, Risiken und den Umgang mit dem Persönlichen Budget. Soweit gewünscht, werden Angehörige oder andere von der Antragstellerin/dem Antragsteller benannte Personen an der Antragsberatung beteiligt.

Zusätzlich zur eigenen Beratung kann auch auf vorhandene Angebote Dritter verwiesen werden (z.B. Selbsthilfeorganisationen, Wohlfahrts- und Behindertenverbände, gemeinsame Servicestellen der Rehaträger).

4.1. Antrag auf ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget und Beauftragtenrolle

Sofern sich der Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget bezieht, informiert die angesprochene Stelle die antragstellende Person über das Verfahren bei einem trägerübergreifenden Budget und holt deren Einverständnis für die Weiterleitung der personenbezogenen Daten an den oder die weiteren zu beteiligenden Leistungsträger ein .

Die Beteiligung erfolgt entsprechend dem im folgenden stichpunktartig benannten Verfahren (vergl. auch die Handlungsempfehlungen der BAR: „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 1. April 2009 :

- Feststellung der Zuständigkeit des Trägers (Budgetbeauftragten) nach § 17 Abs.4 SGB IX.
- Festlegung der sachlich zu beteiligende Leistungsträger
- Durchführung des Bedarfsfeststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 der Budgetverordnung (siehe Nr. 5.1)
- Mitteilung über Höhe und Art der zu gewährenden Leistung der beteiligten Träger an den beauftragten Träger
- Erstellung einer Gesamtzielvereinbarung sowie des Gesamtbescheids „Persönliches Budget“ durch den beauftragten Träger.

³ Z.B. bei Suchterkrankungen mit Rückfallgefahr

- Verrechnung des auf die beteiligten Leistungsträger entfallenden Teilbudgets mit dem Budget-Beauftragten (§ 3 Abs. 5 Satz 2 BudgetV). Es besteht seitens des Budget-Beauftragten ein Erstattungsanspruch gegenüber den Beteiligten nach den §§ 93, 89 Abs. 3 und 5, 91 Abs. 1 und 3 SGB X.

5. Bedarfsfeststellungsverfahren

Die Feststellung des Bedarfs dem Grunde und dem Umfang nach erfolgt grundsätzlich mit den gleichen Fachverfahren, die auch für die Feststellung einer Sachleistung angewendet werden.

Die Grundsätze der Vor- bzw. Nachrangigkeit der Leistungen und des Ausschlusses von Doppelleistungen bleiben unberührt und sind im Bedarfsfeststellungsverfahren zu beachten.

Hinsichtlich der Erstellung des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII, des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII gibt es im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren keine Besonderheiten. Soweit im Bedarfsfeststellungsverfahren Abweichungen vom pauschalierten Gesamtleistungsbedarf der Sachleistung festgestellt werden, ist dies zu dokumentieren.

5.1. Bedarfsfeststellungsverfahren bei Trägerübergreifendem Persönlichem Budget

Das trägerübergreifende Bedarfsfeststellungsverfahren kann entweder in

- vereinfachter Form, die im Wesentlichen auf die mündlichen, telefonischen und schriftlichen Möglichkeiten der trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung zurückgreift oder in
- ausführlicher Form, durchgeführt werden, die (darüber hinaus) eine Einberufung des Gremiums mit allen Teilnehmern beinhaltet.

Der Beauftragte wählt unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der für ihn und die weiteren Beteiligten entstehenden Aufwände das jeweils passende Verfahren aus. Sind Unterschiede zwischen den beantragten und den in den Stellungnahmen der anderen Leistungsträger vorgesehenen Leistungen absehbar, bietet sich das trägerübergreifende Bedarfsfeststellungsverfahren in Form einer gemeinsamen Beratung durch alle beteiligten Leistungsträger an. Gleiches gilt – abgesehen von einfachen Fallgestaltungen - sofern erst geringe Erfahrungen mit dem Trägerübergreifenden Persönlichen Budget vorliegen, da insbesondere der Beauftragte im Weiteren von der Einbeziehung der und Abstimmung mit den weiteren beteiligten Rehabilitations- und Leistungsträgern profitiert. Dies gilt für seine sämtlichen weiteren Aufgaben, wie dem Abschluss der Zielvereinbarung, dem Erlass der abschließenden Verwaltungsaktes incl. sämtlicher Teilbudgets und ggf. auch die spätere Durchführung eines Rechtsbehelfs- und Klageverfahrens.

Auch der behinderte Mensch hat in dieser Form vielleicht erstmalig die Gelegenheit, seine Bedarfe gegenüber allen beteiligten Rehabilitations- und Leistungsträgern direkt geltend zu machen.

6. Finanzieller Rahmen des Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget deckt, wie jede andere Geld- oder Sachleistung im Rahmen der Sozialgesetzbücher VIII, IX, XII sowie des BVG, den tatsächlichen Bedarf zur Teilhabe des Leistungsberechtigten ab. Unter Beachtung wirtschaftlicher und sparsamer Leistungserbringung muß mit ihm eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige Eingliederung bzw. Pflege erreicht werden können.

Nach § 17 Abs. 3 SGB IX soll⁴ die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller ohne Budget zu erbringenden bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten. So-

⁴ Als Ausnahmefall führt die Gesetzesbegründung an, dass hiervon übergangsweise abgewichen werden kann, wenn einem bisher stationär Betreuten nur so ein Umsteigen auf eine ambulante Betreuung ermöglicht werden kann. Die Ausnahme bezieht sich also auf einen vorübergehenden Lern- und Anpassungsbedarf, der mit der in-

fern durch die Leistungsform des Persönlichen Budgets Bedarfe entstehen, die bei einer Sachleistung kostenmäßig nicht zu Buche schlagen, insbesondere Budgetassistenzeleistungen, müssen diese aus dem Budget beglichen werden.

Die Bewilligung von Teilhabeleistungen ist durch die mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz verbundenen Änderungen nicht mehr an die regelmäßige Wiederkehr eines Bedarfs innerhalb des Bewilligungszeitraums des Persönlichen Budgets gebunden; es können auf Antrag auch einmalige Leistungen ins Budget aufgenommen werden. Die monatliche Budgethöhe wird grundsätzlich in Höhe des Durchschnittswerts des anerkannten Bedarfs im Bewilligungszeitraum festgelegt. Sofern einmalige Leistungen hierin umfasst sind, sind Regularien zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendungsmöglichkeit der hierfür monatlich enthaltenen Teilsommen vorzusehen.

6.1. Finanzielle Bemessung des Persönlichen Budgets

Zwischen der finanziellen Ausgestaltung einer Sachleistung und der Höhe des Persönlichen Budgets für die zweckidentische Leistung besteht - unter Beachtung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes und der durch § 17 Abs.3 Satz 4 beschriebenen Obergrenze – kein unmittelbarer Zusammenhang, da die Leistung in einer anderen Form erbracht werden soll, die sich in veränderten finanziellen Bedarfen darstellen kann. Die konkrete Höhe des Budgets ist daher in Abhängigkeit von der Art der Leistung und der geplanten Leistungserbringung individuell festzustellen.

Zur Ermittlung des im Einzelfall tatsächlich benötigten Budgets wird im Rahmen der Zielvereinbarung mit der antragstellenden Person festgestellt, in welchem Umfang die Leistungserbringung durch die Beschaffung von Hilfsmitteln, durch die Beauftragung von Dienstleistern (entgeltgebundene Träger oder andere Anbieter), durch selbst angestellte professionelle oder nicht-professionelle Kräfte oder eine Kombination der Möglichkeiten erfolgen soll. Unabhängig davon, wer Anstellungsträger für die Betreuungs- und Assistenzkkräfte ist – die/der Budgetnehmer/in selbst oder ein Dienstleister - sind mit einem Persönlichen Budget alle Aufwendungen abgegolten, die zu einer ordnungsgemäßen Sicherung der Pflege, Betreuung und Assistenz erforderlich sind sowie sämtliche Kosten, die aus Obliegenheiten eines Arbeitgebers entstehen. Dies sind insbesondere: Löhne, Gehälter einschließlich aller Lohnnebenkosten, notwendige Kosten für die Lohnabrechnung, Fahrtkosten, Bürokosten. Weiterhin evtl. Beratungskosten der Budgetnehmer und die Sicherstellung von Urlaubs-, Krankheitsvertretung u.ä.

Nicht anerkennungsfähig sind im Persönlichen Budget Kostenanteile, die bei entgeltgebundenen Trägern der Behindertenhilfe für die Beteiligung der Träger am Gremiensystem, Verbands-, Bereichsgeschäftsführung usw. im Entgelt enthalten sein können.

Die Inanspruchnahme von Teilleistungen durch Budgetnehmer/innen bei vertraglich gebundenen Leistungserbringern ist in den bestehenden Entgeltverträgen nicht geregelt. Sofern potentielle Budgetnehmer/innen nach einem Baukastenprinzip bei derartigen Trägern, evtl. ergänzt durch selbstbeschaffte Leistungen, die für sie richtigen Module einkaufen möchten, sollen sie bei den hierfür notwendigen Aushandlungsprozessen durch den Leistungsträger unterstützt werden.

Abhängig vom Verwendungszweck des Budgets werden Regeln über die (befristete) Weiterzahlung bzw. Stornierung der Budgetleistung bei Urlaub, Krankheit, stationäre Rehabilitation der Budgetnehmerin oder des Budgetnehmers in der Zielvereinbarung getroffen.

Soweit es sich um ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget handelt, ist für die Entgeltung der Leistung der anderen Leistungsträger das Aufstockungsverbot zu beachten.

7. Zielvereinbarung

haltlichen Ausgestaltung der Versorgung verknüpft ist. Zusatzkosten, die aus der Form der Leistungserbringung selbst und daraus resultierender organisatorischer Folgen verknüpft sind, können nicht anerkannt werden.

§ 4 Budgetverordnung regelt die Zielvereinbarung als zwingende Voraussetzung für den (vom Beauftragten, soweit trägerübergreifendes Budget) zu erlassenden Verwaltungsakt (§ 3 Abs. 5 S.1 BudgetV). Ohne den vorherigen Abschluss einer Zielvereinbarung stellt der abschließende Bescheid einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt dar, der (vom Beauftragten) nach § 45 SGB X zurückzunehmen ist. Zielvereinbarung und Bescheid müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung sind lt. § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 BudgetV

- die Definition der individuellen Förder- und Leistungsziele,
- die Regeln der Nachweiserbringung für die Bedarfsdeckung und
- Regelungen zur Qualitätssicherung.

In den Handlungsempfehlungen der BAR und den Regionen der Modellerprobung des Persönlichen Budgets wird die Berücksichtigung weiterer Inhalte empfohlen.

7.1. Individuelle Förder- und Leistungsziele

Vereinbarungspartner sind der antragstellende behinderte Mensch und der (beauftragte) Leistungsträger. Die vorgesehenen Schritte zur Teilhabe einschließlich der jeweils zu realisierenden individuellen Hilfen sind konkret und nachvollziehbar zu beschreiben. In verstärktem Maße ist dies insbesondere dann notwendig, wenn die das im Rahmen des Leistungsrechts vereinbarte Rehabilitationsziel auf unüblichen Wegen erreicht werden soll. Soweit die Zielrealisierung unter Einbeziehung Dritter erfolgen soll, sollten vertragliche Festlegungen des Budgetnehmers/der Budgetnehmerin mit diesen eingefordert und in die Zielvereinbarung einbezogen werden.

Die sich aus dem Bedarfserhebungsverfahren und der Zielvereinbarung ergebenden Zweckbindungen der Geldleistung wird für die Budgetnehmerin/den Budgetnehmer durch die Unterschrift unter die Zielvereinbarung explizit anerkannt. Es ist davon auszugehen, dass dieses gemeinsame Verfahren eine höhere Bindung der Leistungsempfänger an die vereinbarten Rehabilitationsziele bewirkt, als der bisherige bloße Erhalt des Bescheids. Die budgetnehmende Person ist darauf zu verpflichten, rechtzeitig Kontakt mit dem Leistungsträger aufzunehmen, wenn sich Veränderungen der Zielperspektive oder der vereinbarten Verwendungsweise abzeichnen und diese abzustimmen.

Nach einem erstmalig durchgeführten Bedarfsfeststellungsverfahren im Rahmen eines Persönlichen Budgets sollte die erste Überprüfung und Fortschreibung der Zielvereinbarung i.d.R. nach einem Zeitraum von sechs Monaten erfolgen. Nach § 3 Abs. 6 BudgetV erfolgt ein weiteres Bedarfsfeststellungsverfahren nach zwei Jahren, soweit nicht begründet kürzere Zeiträume für das Bedarfsfeststellungsverfahren, Zielvereinbarung und Bewilligungszeitraum der Leistungen festgelegt werden.

7.2. Regelungen zum Nachweis der Bedarfsdeckung durch zweckentsprechende Budgetverwendung

Es geht sowohl für die/den Leistungsberechtigte/n wie für den (beauftragten) Leistungsträger darum, Erfahrung zu sammeln, Fehler zu vermeiden oder kurzfristig korrigieren zu können und Vertrauen in die Prozesse zu gewinnen. Als Grundregel gilt, dass die zweckgerichtete Mittelverwendung durch entsprechende Belege nachzuweisen ist, wobei das Verfahren abhängig von der Höhe des Budgets und der Erfahrung differenziert werden kann. Grundsätzlich ist vorzusehen, dass je neuer und/oder je höher das Budget, desto engmaschiger die Verfahrensgestaltung, je geringer das Budget und/oder erfahrener die Beteiligten mit dem Prozess, desto eher kann das Verfahren vereinfacht werden.

In der Zielvereinbarung ist konkret festzulegen, wie und zu welchem Zeitpunkt wem gegenüber nachzuweisen ist, mit welchen Ergebnissen / Integrationsfortschritten und zu welchen Kosten die vereinbarten Schritte zur Teilhabe erfolgten. Belege für die zweckgerichtete Mittelverwendung können z.B. Rechnungen von Leistungserbringern, Abrechnungen mit Assistenten, Kontoauszüge sein.

Budgetreste können auf den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen werden. In Abhängigkeit von der Art der Zweckbindung und der faktischen Möglichkeit eines nachträglichen zweckgerichteten Einsatzes ist diese Größenordnung in der Zielvereinbarung zu definieren, als Obergrenze gelten 2 Monatsraten. In dieser Größenordnung kann der Budgetrest als Puffer für unvorhergesehene Schwierigkeiten der Leistungserbringung nach Absprache zweckgerichtet eingesetzt werden (z.B. Ersatzkraftbedarf oberhalb der im Bemessungsverfahren lt. 6.1 enthaltenen Größenordnung). Die Fortgeltung der Zweckbindung ist zu beachten und die Nutzung vorrangiger Systeme der Absicherung vor derartigen Risiken (z.B. U-2-Versicherung) ist sicher zu stellen.

7.3. Regelungen zur Qualitätssicherung

Der (beauftragte) Leistungsträger führt unter Berücksichtigung der formulierten Ziele in regelmäßigen, in der jeweiligen Zielvereinbarung festgelegten Rhythmen, mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer ein Gespräch zur Qualitätssicherung. Maßgeblich ist die Ergebnisqualität.

Für Leistungen, deren Schlechterbringung eine gesundheitliche Gefährdung des budgetnehmenden Menschen bedeuten kann, sollen in der Zielvereinbarung darüber hinausgehende Vereinbarungen getroffen werden (z.B. Verpflichtung mindestens einen Bruchteil der Leistung durch einen vertraglich anerkannten Leistungsanbieter in Anspruch zu nehmen).

8. Vorfristige Beendigung der Leistungsform Persönliches Budget

Grundsätzlich ist ein Budgetnehmer an die Entscheidung für ein persönliches Budget für die Dauer von sechs Monaten gebunden (§ 17 Abs. 2 SGB IX). Die Partner der Zielvereinbarung können diese aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die budgetnehmende Person in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den (beauftragten) Leistungsträger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung des Budgets, des Nachweises der Bedarfsdeckung oder der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

Bevor der (beauftragte) Leistungsträger die Kündigung ausspricht, soll die budgetnehmende Person Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Anspruch auf notwendige Hilfen bleibt erhalten, über die Art der Hilfgewährung ist neu zu entscheiden.

9. Statistische Erfassung

Eine statistische Erfassung der Leistungsform Persönliches Budgets erfolgt nur im Rahmen der SGB XII-Bundesstatistik (§ 122 Abs. 3 Nr. 2) für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Darüber hinausgehend führt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales jährlich eine Gesamterhebung der Persönlichen Budgets in ihrem Aufgabenbereich durch.

10. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt am 1.1.2008 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2012 befristet. Die Befristung wurde zum 31.12.2012 aufgehoben. Eine weitere Befristung erfolgt nicht.